

ÖSTERREICHISCHER  
LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1  
PF 258, TEL. 512 23 31, FAX 513 93 66

24/SN-388/ME

Wien, am 19.5.1994

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 im Sinne einer Strukturreform des Bundesstaates geändert wird sowie andere Bundesgesetze geändert oder aufgehoben werden (Bundesverfassungsgesetznovelle 1994)  
Zl. 603.363/63-V/1/94

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

GESETZENTWURF	
Zl.	34-GE/1994
Datum:	24. MAI 1994
Verteilt	26. Mai 1994

Dr. Moser

In der Beilage übermittelt der Österreichische Landarbeiterkammertag 25 Kopien seiner Stellungnahme betreffend den oben bezeichneten Gesetzentwurf zur freundlichen Information.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)



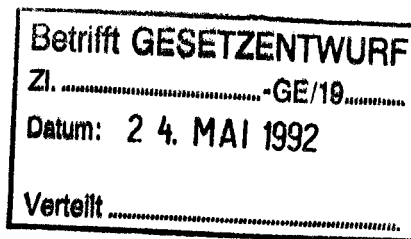
**Kopie**

ÖSTERREICHISCHER  
LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1  
PF 258, TEL. 512 23 31, FAX 513 93 66

Wien, am 19.5.1994

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 im Sinne einer Strukturreform des Bundesstaates geändert wird sowie andere Bundesgesetze geändert oder aufgehoben werden (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994)  
Zl. 603.363/63-V/1/94



An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 im Sinne einer Strukturreform des Bundesstaates geändert wird sowie andere Bundesgesetze geändert oder aufgehoben werden (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994) nimmt der Österreichische Landarbeiterkammertag Stellung wie folgt:

Zu Art. 1 Z. 2 des Entwurfes (Art. 10 Abs 1 Z. 11 und Art. 12 Abs 1 B-VG) und Art. 6 des Entwurfes:

1. Auf Grund des derzeit gültigen Textes des B-VG (Art. 10 Abs 1 Z. 11) hat der Bund die Kompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung für Kammern für Arbeiter und Angestellte, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet.

Im neu textierten Art. 10 Abs 1 Z. 11 findet sich die Ausnahmebestimmung betreffend Kammern für Arbeiter und Angestellte auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet nicht mehr. Es geht zwar aus Art. 15 Abs 1 Z. 10 B-VG hervor, daß die Kammern für Arbeiter und Angestellte auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder fallen, doch sollte jedenfalls zur Klarstellung die Einschränkung "mit Ausnahme der Kammern für Arbeiter und Angestellte auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet" weiterhin in Art. 10 Abs 1 Z. 11 B-VG enthalten bleiben.

Auf Grund der derzeitigen Textierung des Entwurfes ergäbe sich nämlich eine konkurrierende Kompetenz von Bund und Ländern, die erst im Wege der Auslegung (lex specialis) zugunsten der Länder zu entscheiden wäre.

2. Nach der bisherigen Verfassungsrechtslage ist nach dem B-VG vom 2.6.1948, BGBl.Nr. 139/1948, die Abgrenzung zwischen Landwirtschaft und gewerblicher Wirtschaft so geregelt, daß bestimmte Betriebe (Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien) land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sofern in diesen eine bestimmte Anzahl von Dienstnehmern dauernd beschäftigt ist, bei Überschreiten dieser Zahl dem gewerblichen Bereich zugeordnet werden. Dabei wurde die Anzahl der Beschäftigten, nach der die Abgrenzung zu erfolgen hat, durch einfaches Bundesgesetz bestimmt. Dieses Bundesgesetz (Landarbeitsgesetz) setzt diese Zahl derzeit mit fünf Dienstnehmern fest; werden dauernd mehr als fünf Dienstnehmer beschäftigt, so gelten diese Betriebe nicht mehr als solche der Land- und Forstwirtschaft, sondern als gewerbliche, es gilt für die betroffenen Dienstnehmer nicht mehr das Landarbeitsgesetz bzw. die Landarbeitsordnungen, sondern das allgemeine Arbeitsrecht und ihre Interessenvertretung ist dann nicht mehr die jeweilige Landarbeiterkammer, sondern die Arbeiterkammer. Der derzeitige Text des Entwurfes ist entgegen der bisherigen Rechtslage und entgegen der getroffenen politischen Vereinbarungen - offensichtlich versehentlich also - so formuliert, daß der Übergang von Landwirtschaftsbetrieb zu Gewerbebetrieb nicht bei mehr als fünf Dienstnehmern (also von sechs aufwärts), sondern bereits bei fünf Dienstnehmern erfolgt.

Diese völlig unangebrachte Änderung des geltenden Rechts hätte, abgesehen von der Notwendigkeit einer Novelle zum Landarbeitsgesetz, die weitere Konsequenz, daß diese Betriebe und damit die beschäftigten Arbeitnehmer ex lege anderen gesetzlichen arbeitsrechtlichen Normen und Kollektivverträgen unterstellt würden und damit der Einzelarbeitsvertrag im Widerspruch dazu steht. Dies hätte eine große Rechtsunsicherheit für die Dienstnehmer zur Folge.

Der Österreichische Landarbeiterkammertag verlangt daher nachdrücklich die Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes und schlägt folgende Textierung vor:

**Art. 10 Abs 1 Z. 11:**

11. Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Artikel 12 fällt; Kammern für Arbeiter und Angestellte, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet, jedoch unter Einschluß von Arbeitnehmern in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden und in denen dauernd mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt sind; Angelegenheiten des Arbeitsmarktes; Angelegenheiten der Behinderteneinstellung sowie eines Behindertenausweises; Sozial und Vertragsversicherungswesen;

**Art. 12 Abs 1:**

- (1) Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und

- 3 -

die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:  
Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz,  
soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, ausgenommen Arbeitnehmer in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden und in denen dauernd mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Unbeschadet obiger Stellungnahme möchten wir jedoch festhalten, daß sich der österreichische Landarbeiterkammertag überhaupt gegen eine Festschreibung der "5-Dienstnehmerbegrenzung" in der Verfassung ausspricht, weil dadurch eine Abänderung nur mehr mit einer Zweidrittelmehrheit möglich wäre.

Aufgrund von organisatorischen Änderungen im Zuge eines Beitritts zur EU sind in den betroffenen Betrieben Betriebszusammenlegungen zu erwarten, die vermehrt Betriebe und organisatorische Einheit mit mehr als fünf Dienstnehmern mit sich bringen werden, wodurch den Landarbeiterkammern eine größere Anzahl von Mitgliedern verloren gehen würde. Bei einem EU-Beitritt Österreichs müßte daher diese "5-Dienstnehmerbegrenzung" jedenfalls - wie der österreichische Landarbeiterkammertag dies ja schon mehrfach verlangt hat - angehoben werden, wobei sich eine Grenzziehung bei "dauernd mehr als 19 Dienstnehmern" empfiehlt, weil diese Betriebe noch als "Kleinbetriebe" anzusehen sind, für die es auch im Bereich der Betriebsverfassung Sonderrregelungen gibt.

Der Präsident:

Der Leitende Sekretär:

(BR Engelbert Schaufler)

(Dr. Gerald Mezriczky)